



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Statut für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ihringen

Präambel

Einer zukunftsorientierten Seniorenpolitik kommt im Hinblick auf die demografische Entwicklung, mit Zunahme des Anteils „älterer“ Menschen an der Gesamtbevölkerung, eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Seniorinnen und Senioren heute und in Zukunft sind in der Regel gesundheitlich besser versorgt und mobiler als früher. Für Politik, Gesellschaft und vor allem die Mitmenschen bieten das Wissen und die Erfahrungen der älteren Generation eine große Chance, die unbedingt genutzt werden sollte. Die zukünftige Seniorenpolitik soll sich an den vielfältigen Bedürfnissen und Fähigkeiten älterer Menschen orientieren.

Die Gemeinde Ihringen möchte dies zum Anlass nehmen, um die bestehende Seniorenarbeit weiterzuentwickeln und die Grundlage für eine Interessenvertretung zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2023 das nachfolgende Statut beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Ihringen bildet einen Seniorenbeirat als ein ehrenamtliches, beratendes Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet für Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahren.
- (2) Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Ihringen“. Er arbeitet selbstlos, unabhängig und ehrenamtlich. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und versteht sich als Bindeglied zwischen Gemeinderat, Ortschaftsrat und den Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren in der Gemeinde Ihringen und wirkt auf die Berücksichtigung ihrer Interessen und Belange hin.
- (2) Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Beratung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Ihringen in allen die Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
 - b) Interessensvertretung älterer Menschen im Gemeindegebiet. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
 - c) Information älterer Menschen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die betreffenden Angelegenheiten.
 - d) Problemidentifikation und Lösungsfindung bei Belangen älterer Bürgerinnen und Bürger. Die Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen werden von der Gemeindeverwaltung geprüft und können dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Gremien, Organisationen und Vereinen, die sich ebenfalls für die Belange älterer Menschen engagieren.
- (3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative. Die Gemeindeverwaltung kann mögliche Themenfelder vorschlagen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben engagierten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ihringen zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und leitet die Sitzungen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl des Seniorenbeirats sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ihringen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Bürgermeister bestimmt den Wahltag.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat sechs Stimmen, kann aber den einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben.
- (3) Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit werden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu einem von der Verwaltung geleiteten Treffen eingeladen, in dem die Arbeitsweise des Seniorenbeirats erläutert wird. Interessierte Personen stellen sich vor und erläutern ihre Motivation zur Kandidatur.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Ein Rücktritt aus dem Seniorenbeirat ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Es rückt anschließend diejenige Person mit der nächst höchsten Stimmenanzahl nach.
- (6) Die Wählbarkeit geht verloren, wenn das Mitglied die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aus Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr. Er beschließt über seine Arbeit demokratisch.
- (2) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und Fachleute hinzuziehen.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat schriftlich mit einer Frist von einer Woche und unter Nennung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) An den Sitzungen kann ein Vertreter der Gemeindeverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Seniorenbeirat muss auf Verlangen des Gemeinderats oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung erhalten die Gemeindeverwaltung und die Fraktionen des Gemeinderats.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet dem Gemeinderat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Dieser wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgestellt.
- (7) Über Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts für den Seniorenbeirat Ihringen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen.

§ 7 Finanzen

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirats notwendigen Kosten für die Verwaltung, Telefon und Post wird von der Gemeindeverwaltung übernommen. Der Seniorenbeirat erhält ein jährliches Budget in Höhe von 1.000 Euro, das er in eigener Entscheidung verwaltet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen diesem Statut entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Status unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ihringen, den 24.07.2023

gez.
Eckerle
Bürgermeister